Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Umweltschutzamt

Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim Fax: 09341/828-5760

E-Mail: <u>umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de</u>

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis

Wärmepumpenanlage mit Erdwärmesonden

In den Wasser- und Heilquellenschutzgebieten des Main-Tauber-Kreises sind Bohrungen zur Erdwärmegewinnung verboten.

Für einen Antrag auf Erteilung einer Bohrerlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen in <u>2-facher Ausfertigung</u> beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis ein.

Antragsvordruck mit Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer. Unterschrift bitte nicht vergessen!

Erläuterungsbericht mit

- Beschreibung der Anlagen und des Betriebs
- Angaben über Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsanlagen
- Angaben zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen Grundwasserständen z. B. auf der Basis vorhandener Karten

Topographische Karte im Maßstab 1:25 000

Bitte markieren Sie das Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet und geben Sie die Koordinaten der Bohransatzpunkte (25832 ETRS89/UTM Zone 32N – East/Rechtswert), North/Hochwert) der Anlage an.

Katasterplan im Maßstab 1:1.500/2.500 mit Angabe von Gemarkung und Flurstück, Höhenangaben NHN

Lageplan mindestens im Maßstab 1:500 mit

- ➤ Kennzeichnung des Standortes der Wärmepumpenanlage
- Lage und Anzahl Erdwärmesonden.

Prognostisches Bohrprofil von einem Geologen mit regionalen Kenntnissen

Hinweise:

Die Bohrarbeiten dürfen entweder von zertifizierten Bohrfirmen (Zertifizierung nach DVGW W 120 und den Sachkundenachweis des Bohrführers vorlegen) oder mit Überwachung durch ein geologisches Fachbüro durchgeführt werden.

Je nach Lage und Art des Vorhabens ist es möglich, dass weitere Unterlagen (z.B. hydrogeologisches Gutachten) und die Einschaltung des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), erforderlich werden. Diese Nachforderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei Bohrungen mit über 100 m Tiefe ist zusätzlich eine bergrechtliche Anzeige sowie die Bohranzeige nach Lagerstättengesetz beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Albertstraße 5, 79095 Freiburg i.Br. (LGRB), durch den Antragsteller erforderlich. Bohrungen können alternativ auch online über das Bohranzeigesystem (BANZ) auf der Internetseite des LGRB angezeigt werden

Mit den Bohrarbeiten darf erst nach Eingang der Zustimmung des Landratsamtes und soweit erforderlich des LGRB begonnen werden.

Den Antragsvordruck sowie die "Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS)" finden Sie https://www.main-tauber-kreis.de/broschüren-und-formulare > Umweltschutzamt.

Ansprechpartner/in: ☐ Frau Dießelberg 09341 82-5779 ☐ Herr Kauter 09341 82-5767 ☐ Herr Antoni 09341 82-5766 ☐ Frau Götzke 09341 82-5797 ☐ Frau Withopf 09341 82-5791

Stand: März 2024